TBR TRANSPORTBETON OBERLAUSITZ

Preisliste 2022

Gültig ab 1. Januar 2022

Oberlausitz

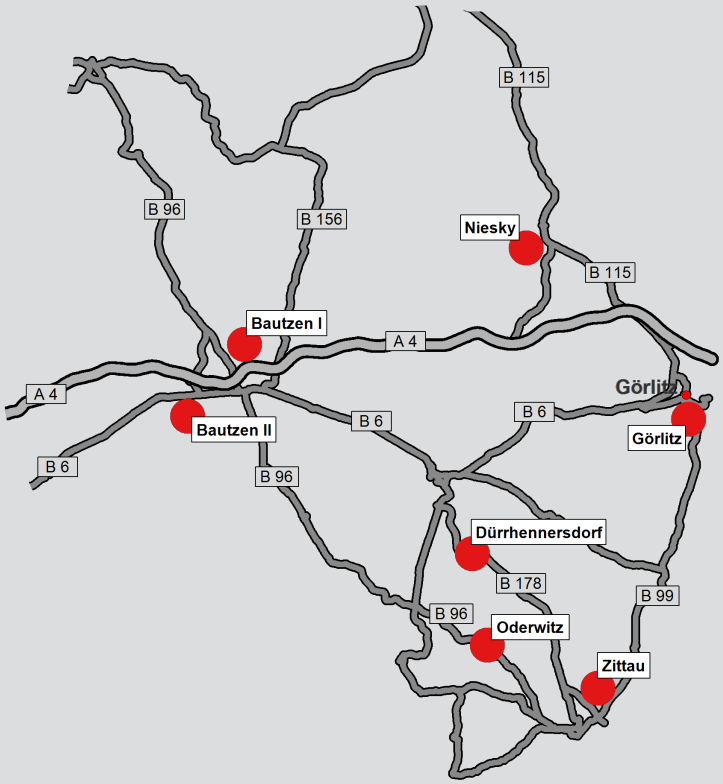

TBR
TRANSPORTBETONRING

Betonbestellung in 4 Schritten

Schritt 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.
Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

Schritt 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!

Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

Schritt 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest!

Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

Schritt 4

Bestellen Sie!

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres Ansprechpartners des Werkes in Ihrer Nähe in Anspruch.

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45 / C30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45 / C30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45
		C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen (Schritt 1)

für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion		Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton", deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

für Straßenbeton nach ARS 4/2013

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion		Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(D) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	(LVB) leicht verarbeitbar

TBR TRANSPORTBETONRING

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Inhaltsverzeichnis

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau 4
Beton in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5 7
Beton in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6 7

Beton für Industriebau

Betonböden 8
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind 8
FD-Beton nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ 8
Beton für landwirtschaftliches Bauen 8

Beton für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbeton nach ZTV-ING 9
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/ Unterwasserbeton 9
Straßenbeton nach ZTV Beton-StB 07/RStO 12 9
Hydraulisch gebundene Tragschicht nach ZTV-Beton StB07 9

Faserbeton

Stahlfaserbeton nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen) 10
Stahlfaserbeton nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg) 10

Sonderbaustoffe

Einkornbeton 11
Porenleichtbeton 11
Füllmassen 11

Spezialbaustoffe

Steinklebemischung (SKM) 12
Sondermischung 12
Bankettbeton 12
Kunststoffvergüteter Fugenvergussmörtel 13
Ausgleichschichten 13

Serviceleistungen, Allgemeines

Preise Fracht 14
Mindermengen 14
Lieferzeit 14
Entladezeit 14
Saisonzuschlag 14
Temperaturzuschläge 14
Veränderung von Frischbetoneigenschaften 14
Verwaltungsgebühr 14
Maut auf Bundesstraßen 14
Klimaschutzabgabe 14
Fuhrpark 14
Lieferscheinausdruck 15
Entsorgung von Rückbeton 15
Bestellung 15
Abrufe/Umbestellungen 15
Rohrentladung 15
Stahlfasern 15
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung 15
Preisgleitklausel 15

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen 16
Sonderleistungen und Zuschläge 16
Mietpreise für Pumpmischer mit Verteilermast 24m 17

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen 18
B. Bedingungen für Verkauf 19
C. Bedingungen für Betonfördergeräte 20

Kontaktdaten

Verwaltung, Werke 22

TBR TRANSPORTBETONRING

Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	**X0**	C8/10	C1	8		m	101110	**114,00**
		C8/10	C1	16		m	101610	**111,00**
		C8/10	C1	22		m	101710	**111,00**
		C8/10	F3	8	■	m	103110	**116,00**
		C8/10	F3	16	■	m	103610	**113,00**
		C8/10	F3	22	■	m	103710	**113,00**
		C12/15	C1	8		m	201110	**115,00**
		C12/15	C1	16		m	201610	**112,00**
		C12/15	C1	22		m	201710	**112,00**
		C12/15	F3	8	■	m	203110	**118,00**
		C12/15	F3	16	■	m	203610	**115,00**
		C12/15	F3	22	■	m	203710	**115,00**
		C16/20	C1	8		m	301110	**116,00**
		C16/20	C1	16		m	301610	**113,00**
		C16/20	C1	22		m	301710	**113,00**
		C20/25	C1	8		m	401110	**117,00**
		C20/25	C1	16		m	401610	**114,00**
		C20/25	C1	22		m	401710	**114,00**
Frostbeständiger Beton für unbewehrte Befestigungen im Gründungs-, Tief- und Straßenbau	**X0/XF1**	C25/30	C1	8		m	531110	**118,00**
		C25/30	C1	16		m	531610	**115,00**
		C25/30	C1	22		m	531710	**115,00**
Stahlbeton für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	**XC1/2**	C16/20	F3	8	■	m	313110	**119,00**
		C16/20	F3	16	■	m	313610	**116,00**
		C16/20	F3	22	■	m	313710	**116,00**
Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	**XC3**	C20/25	F3	8	■	m	423110	**121,00**
		C20/25	F3	8	■	s	423120	**125,00**
		C20/25	F3	16	■	m	423610	**118,00**
		C20/25	F3	16	■ (SP)	m	423611	**118,00**
		C20/25	F4	16	■ (SP)	m	424611	**120,50**
		C20/25	F3	16	■	s	423620	**122,00**
		C20/25	F3	22	■	m	423710	**118,00**
		C20/25	F3	22	■	s	423720	**122,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung	**XC4, XF1**	C25/30	F3	8	■	m	533113	**123,00**
		C25/30	F3	16	■	m	533613	**120,00**
		C25/30	F3	22	■	m	533713	**120,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

(SP) = Für Schlauchpumpe geeignet

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2022 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Allgemeiner Betonbau/Wasserundurchlässiger Beton

Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	8	■	m	533110	**124,00**
		C25/30	F3	8	■	s	533120	**124,00**
		C25/30	F3	16	■	m	533610	**121,00**
		C25/30	F3	16	■	s	533620	**121,00**
		C25/30	F3	16	■ (SP)	m	533611	**125,00**
		C25/30	F4	16	■ (SP)	m	534611	**127,50**
		C25/30	F3	22	■	m	533710	**121,00**
		C25/30	F3	22	■	s	533720	**121,00**
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F3	8	■	m	653110	**127,00**
		C30/37	F3	8	■	s	653120	**131,00**
		C30/37	F3	16	■	m	653610	**124,00**
		C30/37	F3	16	■	s	653620	**128,00**
		C30/37	F3	22	■	m	653710	**124,00**
		C30/37	F3	22	■	s	653720	**128,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung, Beton nach DAStB-Richtlinie wasserundurchlässige Bauten (w/z)eq ≤ 0,6 Beanspruchungsklasse 2	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	8	■	m	533112	**125,00**
		C25/30	F3	8	■	s	533122	**129,00**
		C25/30	F3	16	■	m	533612	**122,00**
		C25/30	F3	16	■	s	533622	**126,00**
		C25/30	F3	22	■	m	533712	**122,00**
		C25/30	F3	22	■	s	533722	**126,00**
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, Beton nach DAfStB-Richtlinie wasserundurchlässige Bauten (w/z)eq ≤ 0,55 Beanspruchungsklasse 1	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	8	■	m	533116	**127,00**
		C25/30	F4	8	■ (SP)	m	534116	**129,50**
		C25/30	F3	8	■	s	533126	**131,00**
		C25/30	F3	16	■	m	533616	**124,00**
		C25/30	F3	16	■	s	533626	**128,00**
		C25/30	F3	22	■	m	533716	**124,00**
		C25/30	F3	22	■	s	533726	**128,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

(SP) = Für Schlauchpumpe geeignet

TBR TRANSPORTBETONRING

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Transportbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2								
Allgemeiner Betonbau								
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger/ hoher Wassersättigung, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	**XC4, XD1, XF1, XA1**	C30/37	F3	8	■	m	653112	**129,00**
		C30/37	F3	8	■	s	653122	**133,00**
		C30/37	F3	16	■	m	653612	**126,00**
		C30/37	F3	16	■	s	653622	**130,00**
		C30/37	F3	22	■	m	653712	**126,00**
		C30/37	F3	22	■	s	653722	**130,00**
	XC4, XD2, XF2/3, XA2	C35/45	F3	8	■	m	773110	**132,00**
		C35/45	F3	16	■	m	773610	**129,00**
		C35/45	F3	22	■	m	773710	**129,00**
	XC4, XD3, XF2/3, XA3	C35/45	F3	8	■	m	783110	**135,00**
		C35/45	F3	16	■	m	783610	**132,00**
		C35/45	F3	22	■	m	783710	**132,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO_4^{2} muss für die Expositionsklassen XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR) verwendet werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3: Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2022 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Beton in fließfähiger Konsistenz - FLOW 5

Stahlbeton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	**XC3**	C20/25	F5	8	■	m	425110	**123,50**
		C20/25	F5	8	■	s	425120	**127,50**
		C20/25	F5	16	■	m	425610	**120,50**
		C20/25	F5	16	■	s	425620	**124,50**
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F5	8	■	m	535110	**125,50**
		C25/30	F5	8	■	s	535120	**129,50**
		C25/30	F5	16	■	m	535610	**122,50**
		C25/30	F5	16	■	s	535620	**126,50**
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F5	8	■	m	655110	**127,50**
		C30/37	F5	8	■	s	655120	**131,50**
		C30/37	F5	16	■	m	655610	**124,50**
		C30/37	F5	16	■	s	655620	**128,50**

Beton in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F6	8	■	m	536110	**128,00**
		C25/30	F6	8	■	s	536120	**132,00**
		C25/30	F6	16	■	m	536610	**125,00**
		C25/30	F6	16	■	s	536620	**129,00**
	XC4, XD1, XF1, XA1	C30/37	F6	8	■	m	656110	**130,50**
		C30/37	F6	8	■	s	656120	**134,50**
		C30/37	F6	16	■	m	656610	**127,50**
		C30/37	F6	16	■	s	656620	**131,50**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

TBR TRANSPORTBETONRING

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Beton für Industriebau								
Betonböden								
Betonböden	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F4	16	■	m	534617	**122,00**
		C25/30	F4	16	■	s	534627	**126,00**
		C25/30	F4	22	■	m	534717	**122,00**
		C25/30	F4	22	■	s	534727	**126,00**
	XD1, XM1, XM2 (OF)	C30/37	F4	16	■	m	654617	**128,00**
		C30/37	F4	16	■	s	654627	**132,00**
		C30/37	F4	22	■	m	654717	**128,00**
		C30/37	F4	22	■	s	654727	**132,00**
	XD3, XA3, XM2	C35/45	F4	16	■	s	784627	**136,00**
		C35/45	F4	22	■	s	784727	**136,00**
		C35/45	F4	16	■	s	784617	**132,00**
		C35/45	F4	22	■	s	784717	**132,00**
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind								
Stahlbeton für waagrechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung	**XD3, XF4, XA3, LP**	C30/37	F3	16	■	s	663620	**133,00**
		C30/37	F3	22	■	s	663720	**133,00**
FD-Beton - nach DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“								
Stahlbeton für Außenbauteile mit mäßiger Wassersättigung und Frost, wasserundurchlässiger Beton	**XD1, XA1, XF1, XM2 (OF)**	C30/37	F3	16	■	m	653611	**125,00**
		C30/37	F3	16	■	s	653621	**129,00**
		C30/37	F3	22	■	m	653711	**125,00**
		C30/37	F3	22	■	s	653721	**129,00**
	XD2, XA2, XF2, XM2 (OF)	C35/45	F2	16	■	s	772621	**127,00**
		C35/45	F2	22	■	s	772721	**126,00**
Beton für landwirtschaftliches Bauen								
Stahlbeton für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfutter-silos	**XD1, XF2/3, XA1, LP**	C25/30	F2	16	■	s	542620	**127,00**
		C25/30	F2	22	■	s	542720	**127,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO_4^{2} muss für die Expositionsklassen XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR) verwendet werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3: Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich

XM2 (OF): Oberflächenbehandlung des Betons erfolgt bauseits

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2022 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Beton für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbeton nach ZTV-ING

Stahlbeton für Bauteile mit hoher Wassersättigung im Sprühnebelbereich	**XC4, XD2, XF3, XA2**	C30/37	F2	16	■	m	672619	**123,00**
		C30/37	F3	16	■	m	673619	**125,00**
		C30/37	F2	22	■	m	672719	**123,00**
		C30/37	F3	22	■	m	673719	**125,00**
Stahlbeton für Bauteile mit mäßiger/ hoher Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich)	**XC4, XD3, XF2/3, XA3**	C35/45	F2	16	■	m	782619	**128,00**
		C35/45	F3	16	■	m	783619	**130,00**
		C35/45	F2	22	■	m	782719	**128,00**
		C35/45	F3	22	■	m	783719	**130,00**
		C40/50	F3	16	■	s	883629	**135,00**
		C40/50	F3	22	■	s	883729	**135,00**
Stahlbeton für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	**XC4, XD3, XF4, LP**	C25/30	F2	16	■	m	562629	**130,00**
		C30/37	F2	16	■	m	662629	**133,00**

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536/DIN SPEC 18140/Unterwasserbeton

Chemisch schwacher Angriff	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F5	16	■	m	535614	**124,00**
		C25/30	F5	22	■	m	535714	**124,00**
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING, chemisch mäßiger Angriff	**XC4, XD2, XF3, XA2**	C30/37	F5	16	■	m	675614	**127,00**
		C30/37	F5	22	■	m	675714	**127,00**

Straßenbeton nach ZTV Beton-StB 07/RStO 12

Belastungsklasse 1,0 - 0,3 nach RStO 12	**XC4, XD3, XF4, XA3, LP**	C30/37	F2	16		s	662620	**131,00**
		C30/37	F2	22		s	662720	**131,00**

Hydraulisch gebundene Tragschicht nach ZTV-Beton StB07

unter Asphalt		HGT	C1	22		m	900715	**110,00**
unter Beton		HGT	C1	22		m	900716	**110,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

XA2: Bei chemischen Angriffen durch Sulfat über 600 mg/l SO_4^2 muss für die Expositionsklassen XA2 ein Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR) verwendet werden. Eine gesonderte Vereinbarung ist erforderlich.

XA3: Schutzmaßnahmen bauseits erforderlich

TBR TRANSPORTBETONRING

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Zugabe-menge	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Faserbeton

Stahlfaserbeton nach DAfStB-Richlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)

Liefern wir gerne auf Anfrage.

Stahlfaserbeton nach Zugabemenge (Stahlfaser in kg)

für Betonböden	**XC4, XF1, XA1**	C25/30	F3	16	■	20	m	533615	**151,00**
		C25/30	F3	16	■	20	s	533625	**155,00**
	XD1, XA1, XF1, XM2	C30/37	F3	16	■	20	m	653615	**164,00**
		C30/37	F3	16	■	20	s	653625	**168,00**

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2022 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Sonderbaustoffe

Einkornbeton

	C0	16	400616	**105,00**
	C0	16	500616	**108,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Ziel- Druckfestigkeit N/mm³	Pumpfähig	Trockenrohdichte ca. kg/m³	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Porenleichtbeton

Verfüllungen	2	■	1000	091610	**129,00**
Ausgleichsschichten	5	■	1200	091612	**126,00**
	10	■	1400	091614	**123,00**
	20	■	1600	091616	**120,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz-klassen	Pumpfähig	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Füllmassen

Dämmer leicht	F6		2	096010	**115,00**
Dämmer schwer	F6		2	096011	**118,00**
Fließfähige Verfüllung "Flow S"	F6 (Suspension)	■	2	096012	**137,00**
Bodenmörtel/Flüssigboden (spatenlösbar), Bodenklasse 3-5, für Kanalverbau, Einbetten von Rohren, Leitungen und Kabel, selbstverdichtend	F6		2	096910	**103,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Steinklebemischung	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Spezialbaustoffe

Steinklebemischung (SKM)

Steinklebemischung	SKM IIa	2	093310	**150,00**
	SKM III	2	094310	**155,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m³	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Sondermischung

Verlegemörtel	250	F2	2	050210	**114,00**
	350	F2	2	050211	**119,00**
	600	F2	2	050216	**135,00**
	600	F3	2	053216	**140,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Bankettbeton

Bankettbeton	C12/15	C1	16	200627	**120,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Spezialbaustoffe

Kunststoffvergüteter Fugenvergussmörtel

„FlowGrout" kunstoffvergüteter Fugenverguss (Frost-Tausalz-beständig)	**XF4**	≈ 50 N/mm²	F6	2	095010	**520,00**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Biegzug-festigkeit	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.

Ausgleichschichten

AS 20	C20	C1	014110	**115,00**
	C20	F2	014210	**120,00**
AS 30	C30	C1	016110	**120,00**
	C30	F2	016210	**125,00**

Serviceleistungen, Allgemeines

		Einheit	Euro
Preise Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m³	**15,00**
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 6 m³ Beton oder Schüttgut je Fahrzeug berechnen wir für die auf 6 m³ fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von	je m³	**15,00**
Lieferzeit	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr zuschlagsfrei.		
	Gewünschte Liefertermine sind freibleibend.		
	Bei Lieferungen zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	**5,00**
	mindestens jedoch	je Std.	**60,00**
	Für Beladungen ab 22.00 Uhr		**auf Anfrage**
	Für Samstageinsätze zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	**10,00**
	Samstag ab 12.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen		**auf Anfrage**
	Kosten für behördliche Genehmigungen zuzüglich.		**nach Aufwand**
Entladezeit	Unseren Preisen liegt eine Entladezeit von 5 Min./m³ von Ankunft Baustelle bis Ende Entladung je Fahrzeug zugrunde. Für darüber hinausgehende Zeit berechnen wir je angefangene 1/4 Stunde. **Erfolgt der Einbau über die in der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.**	je 1/4 Std.	**17,00**
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m³	**4,00**
Temperaturzuschläge zur Lieferung von Beton nach DIN 1045-3	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen technischen Möglichkeiten und Umgebungsbedingungen. Sollten es uns diese Bedingungen nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften herzustellen, berechtigt uns dies, einen zusätzlich erforderlichen Aufwand zu berechnen oder die Lieferung zu verweigern. Dies gilt insbesondere für Betonagen unter -3 Grad Celsius bzw. über 30 Grad Celsius gemessen im Mischwerk.		
	Warmbeton Stufe 1: Bei Außentemperaturen von 5 bis -3 Grad Celsius, berechnen wir zusätzlich zum Saisonzuschlag	je m³	**6,00**
	Warmbeton Stufe 2: Bei Außentemperaturen von unter -3 Grad Celsius, berechnen wir zusätzlich zum Saisonzuschlag	je m³	**10,00**
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius, so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigen. Auf Anfrage kann die Kühlung des Betons vereinbart werden.		**nach Aufwand**
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Konsistenzklassenänderung von F2 auf F3	je m³	**3,00**
	Konsistenzklassenänderung von F3 auf F4	je m³	**3,00**
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 4,5 Std.	je m³/Std.	**3,00**
	Ab 4,5 Stunden Verarbeitbarkeitszeit sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DafStB erforderlich.		
	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung		
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder andere Mittel). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m³	**5,00**
Verwaltungsgebühr	Nachsenden von Lieferscheinen	je LS	**10,00**
Maut auf Bundesstraßen	Aufgrund des Bundesfernstraßenmautgesetzes erweitert sich die Maut auf alle Bundesstraßen ab 01.07.2018 bei Selbstabholung	je m³	**1,25**
	Mautumlage bei Anlieferung (1-25 km) pauschal	je m³	**2,40**
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m³	**3,50**
Fuhrpark	Vorhaltung bzw. Absage am disponierten Einsatztag	je Fzg./ Std.	**60,00**

Serviceleistungen, Allgemeines

		Einheit	Euro
Lieferscheinausdruck	Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/ DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m³	**2,10**
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand für Beton von	je m³	**85,00**
Bestellung	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Bitte rufen Sie im Werk an.		
Abrufe/Umbestellungen	Werden Abrufbestellungen nicht eingehalten oder wesentlich verändert (z.B. vergebliche Anfahrten, Leerfahrten, Standzeiten, usw.), berechnen wir unseren Mehraufwand. Für Bestellungen oder Umbestellungen innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.		
Rohrentladung	Wird vom Kunden die Entladung per Rohr als Entladehilfe gewünscht (nur Konsistenz ≥ F4) berechnen wir	je m³	**4,00**
Stahlfasern	Bereitstellung durch die TBR Oberlausitz	je kg	**2,20**
	Zumischen von kundeneigenen Stahlfasern (dadurch entfällt unsere Gewährleistung)	je m³	**3,50**

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktion- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer zentralen ständigen Betonprüfstelle Bernburg durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch BAU-ZERT e.V. .

Preisgleitklausel
Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

Reichhöhe (senkrecht in m)	bis 24 m/ Schlauch-pumpe	bis 36 m	bis 42 m	bis 54 m

Pumpenpreise

Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten sowie Rohr- und Schlauchleitungspumpen

			Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Einsatzpauschalen für An-/ Abfahrt*		je Einsatz	**175,00**	**215,00**	**250,00**	**305,00**
Pumpkosten*	bis 15,00 m³	pauschal	**200,00**	**320,00**	**460,00**	**590,00**
	bis 30,00 m³	pauschal	**360,00**	**460,00**	**580,00**	**680,00**
	bis 100,00 m³	je m³	**13,00**	**16,60**	**20,50**	**23,00**
	bis 200,00 m³	je m³	**12,50**	**15,50**	**19,50**	**22,50**
	bis 300,00 m³	je m³	**12,00**	**14,50**	**18,50**	**21,50**
	über 300,00 m³	je m³	**11,50**	**13,50**	**17,50**	**21,00**
Stundensatz, auch bei Wartezeit		je Std.	**155,00**	**225,00**	**295,00**	**365,00**
Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz, von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)		m³/Std.	**15,00**	**18,00**	**20,00**	**25,00**
Mindestrechnungsbetrag		je Einsatz	**375,00**	**535,00**	**710,00**	**895,00**

Allgemein gilt: Schlauch- und Rohrleitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur liegend, nicht hängend, verwendet werden.
Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundensatz abgerechnet.
*** in den Einsatzpauschalen und Pumpkosten ist die CO_2-Abgabe enthalten**

Sonderleistungen und Zuschläge (Netto)

		Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Rohrleitung / Schlauchleitung	je lfd. Meter	**6,00**	**6,00**	**6,00**	**6,00**
Reduzierung, Rohrbogen	je Stück	**30,00**	**30,00**	**30,00**	**30,00**
Standortwechsel auf Baustelle	je Anzahl	**90,00**	**110,00**	**165,00**	**215,00**
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	pauschal	**230,00**	**280,00**	**350,00**	**480,00**
Samstagszuschlag bzw. Nachtzuschlag von 18.00 bis 6.00 Uhr	je Std.	**45,00**	**45,00**	**45,00**	**45,00**
Sonn- und Feiertagszuschlag	je Std.	**60,00**	**60,00**	**60,00**	**60,00**
Zuschlag Sonder-, Stahlfaser-, Schwerbeton	je m³	**5,00**	**5,00**	**5,00**	**5,00**
Anpumphilfe	je Stück	**10,00**	**10,00**	**10,00**	**10,00**
Bei Absage am Tag des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Anfahrt bzw. Ersatzpumpenpauschale	pauschal	**375,00**	**535,00**	**710,00**	**895,00**
Mechanischer Rundverteiler RV 10	je m³	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**
Saisonpauschale/Einsatz vom 01.12. bis 15.03.	je Einsatz	**25,00**	**25,00**	**25,00**	**25,00**
Fließestrichpumpe inkl. An- und Abfahrt zzgl. Sonder- und Zusatzleistungen (bei einem Mindestrechnungsbetrag netto von 220,00 Euro)	je m³	**37,00**			

Bemerkungen

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellplatz für die Betonpumpen sind Voraussetzung.
2. Schwerlastgenehmigungen für Großmastpumpen werden mit 150,00 Euro/ Einsatz sowie ein notwendiges Begleitfahrzeug nach Aufwand berechnet.
3. Für An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen über 20 m Länge bzw. RV 10, berechnen wir Ihnen 90,00 Euro je Stunde. Bei Gestellung eines 2. Maschinisten berechnen wir Ihnen 75,00 Euro je Stunde.
4. Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen werden vom Kunden kostenfrei gestellt. Anderenfalls verlängert sich die **Einsatzzeit** entsprechend.
5. **Anfahrmischung, Wasseranschluss, geeigneter Reinigungsplatz zum Reinigen der Betonpumpe und die Entsorgung von Restbeton muss bauseits kostenfrei gewährleistet sein.** Im Arbeits- bzw. Reinigungsbereich der Betonpumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstig gefährdete Teile abzustellen. Bei der Verwendung von Sanierschläuchen (NW 65 mm) ist unbedingt darauf zu achten, dass pumpfähiger Beton mit einem Größtkorn 0-16 mm geliefert wird, außerdem ist eine Anfahrmischung zwingend notwendig. Die Anfahrmischung muss vom Mieter der Betonpumpe bestellt und bezahlt werden. Im Ausnahmefall muss bauseits ausreichend Zement zum Erstellen einer Anfahrmischung gestellt werden.
6. Bei Berechnung des Stundensatzes gilt die Einsatzzeit (Baustellenankunft bis -abfahrt) als Grundlage, da die Rüstzeit der Mastpumpe (0,5 Std. vor Pumpbeginn, bzw. nach Pumpende) zur Einsatzzeit gehört. Bei Schlauchpumpeinsätzen bzw. Mastpumpeinsätzen mit Schlauchleitung kann die Rüstzeit nur nach Aufwand angesetzt werden.
7. Baustellenbesichtigungen sind im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls auf Rechnung mit pauschal 120,00 Euro netto.
8. Der Rechnungsbetrag versteht sich als Summe von Einsatzpauschale + Pumpkosten bzw. Mindestrechnungsbetrag + evtl. Sonder- und Zusatzleistungen zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Für eventuelle Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche von uns nicht anerkannt.

TBR TRANSPORTBETONRING

Preise Stand 01.01.2022 zuzügl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Reichhöhe (senkrecht in m)	bis 24 m

Pumpenpreise

Mietpreise für Pumpmischer mit Verteilermast 24m

				Preise in EURO zzgl. MwSt.
Einsatzpauschalen für An-/ Abfahrt			je Einsatz	**175,00**
Pumpkosten	bis	15,00 m³	pauschal	**190,00**
	bis	30,00 m³	pauschal	**350,00**
	bis	100,00 m³	je m³	**12,85**
Stundensatz, auch bei Wartezeit			je Std.	**155,00**
Mindestfördermenge (bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz, von Ankunft bis Abfahrt Baustelle)			m³/Std.	**15,00**
Mindestrechnungsbetrag			je Einsatz	**365,00**

Allgemein gilt: Schlauch- und Rohrleitungen dürfen aus Sicherheitsgründen nur liegend, nicht hängend, verwendet werden.
Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Stundensatz abgerechnet.

Sonderleistungen und Zuschläge (Netto)

			Preise in EURO zzgl. MwSt.
Rohrleitung / Schlauchleitung		je lfd. Meter	**6,00**
Reduzierung, Rohrbogen		je Stück	**30,00**
Standortwechsel auf Baustelle		je Anzahl	**90,00**
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle		pauschal	**230,00**
Samstagszuschlag bzw. Nachtzuschlag von 18.00 bis 6.00 Uhr		je Std.	**45,00**
Sonn- und Feiertagszuschlag		je Std.	**60,00**
Zuschlag Sonder-, Stahlfaser-, Schwerbeton		je m³	**5,00**
Anpumphilfe		je Stück	**10,00**
Bei Absage am Tag des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Anfahrt bzw. Ersatzpumpenpauschale		pauschal	**365,00**
Mechanischer Rundverteiler RV 10		je m³	**3,00**
Saisonpauschale/Einsatz vom 01.12. bis 15.03.		je Einsatz	**25,00**
Klimaschutzabgabe (nicht rabattierbar)	bis 30 m³	pauschal	**10,00**
	über 30 m³	zusätzlich je m³	**0,15**

Bemerkungen

1. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellplatz für die Betonpumpen sind Voraussetzung.
2. Schwerlastgenehmigungen für Großmastpumpen werden mit 150,00 Euro/ Einsatz sowie ein notwendiges Begleitfahrzeug nach Aufwand berechnet.
3. Für An- und Abtransport zusätzlicher Rohrleitungen über 20 m Länge bzw. RV 10, berechnen wir Ihnen 90,00 Euro je Stunde. Bei Gestellung eines 2. Maschinisten berechnen wir Ihnen 75,00 Euro je Stunde.
4. Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen werden vom Kunden kostenfrei gestellt. Anderenfalls verlängert sich die **Einsatzzeit** entsprechend.
5. **Anfahrmischung, Wasseranschluss, geeigneter Reinigungsplatz zum Reinigen der Betonpumpe und die Entsorgung von Restbeton muss bauseits kostenfrei gewährleistet sein.** Im Arbeits- bzw. Reinigungsbereich der Betonpumpe sind keine Fahrzeuge oder sonstig gefährdete Teile abzustellen. Bei der Verwendung von Sanierschläuchen (NW 65 mm) ist unbedingt darauf zu achten, dass pumpfähiger Beton mit einem Größtkorn 0-16 mm geliefert wird, außerdem ist eine Anfahrmischung zwingend notwendig. Die Anfahrmischung muss vom Mieter der Betonpumpe bestellt und bezahlt werden. Im Ausnahmefall muss bauseits ausreichend Zement zum Erstellen einer Anfahrmischung gestellt werden.
6. Bei Berechnung des Stundensatzes gilt die Einsatzzeit (Baustellenankunft bis -abfahrt) als Grundlage, da die Rüstzeit der Mastpumpe (0,5 Std. vor Pumpbeginn, bzw. nach Pumpende) zur Einsatzzeit gehört. Bei Schlauchpumpeinsätzen bzw. Mastpumpeinsätzen mit Schlauchleitung kann die Rüstzeit nur nach Aufwand angesetzt werden.
7. Baustellenbesichtigungen sind im Auftragsfall kostenlos, anderenfalls auf Rechnung mit pauschal 120,00 Euro netto.
8. Der Rechnungsbetrag versteht sich als Summe von Einsatzpauschale + Pumpkosten bzw. Mindestrechnungsbetrag + evtl. Sonder- und Zusatzleistungen zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer.

Für eventuelle Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche von uns nicht anerkannt.

TBR TRANSPORTBETONRING

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**“) gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**“) durch die Transportbetongesellschaft oder ihre jeweiligen Rechtsnachfolger (nachfolgend gemeinsam der „**Verkäufer**“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**“).

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**“), und

1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**“).

1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziffer A. 1 genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandsteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden ein Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.

3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. Ziffer A. 4.2 verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug

4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung oder Abholung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszuschläge, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zuschläge (z.B. Saisonzuschlag, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.

5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

5.5 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

5.6 Zuschläge (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Einführung der Maut auf von der Lieferung betroffenen Bundesstraßen).

5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziffer A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.

5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.

5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

6.2 Neben der Haftung nach Ziffer A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Sonstiges

8.1 Der Kunde willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.3 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

8.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Kollisionsrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**").

1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach Ziffer B. 2.1 und 2.2 berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° Celsius oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.

3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.

3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Beladememge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.

4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.

4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach Ziffer A. 6 der AGB.

4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.

4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziffer B. 4.2.2) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Mängelrüge

5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:

5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.

5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.

6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

B. Bedingungen für Verkauf

7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandsteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „**BFG-AGB**") gelten für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung") durch den Verkäufer an den Kunden.

1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte" umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör" umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**" genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist" genannt).

1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Miete und Mietzeit

2.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zuschlägen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.

2.2 Die Berechnung der Miete erfolgt grundsätzlich nach dem Volumen des durch die Mietsache am Einsatzort geförderten Betons. Wird die in der Preisliste festgelegte stündliche Mindestfördermenge unterschritten, erfolgt die Berechnung der Miete nach Zeit. Die Abrechnung erfolgt nach elektronischem Lieferschein.

2.3 Die Miete kann bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises angepasst werden. Maßgeblich ist der vom Mineralölwirtschaftsverband e.V., Georgenstraße 25, 10117 Berlin im Internet unter https://www.mwv.de/statistiken/verbraucherpreise/ veröffentlichte Monatspreis (Verbraucherpreis) für Dieselkraftstoff inklusive Umsatzsteuer (nachfolgend „**Dieselpreis**" genannt) für den der jeweiligen Mietzeit vorangegangenen Monat in Eurocent pro Liter (nachfolgend „**Relevanter Dieselpreis**" genannt). Basis der in der Preisliste ausgewiesenen Mieten ist der Dieselpreis (Monatswert), der im Monat des Inkrafttreten der Preisliste gilt oder ein abweichender Dieselpreis, der in der Preisliste niedergelegt ist (nachfolgend „**Basisdieselpreis**" genannt). Abweichungen des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis von bis zu +/-10 Eurocent führen nicht zu einer Anpassung der Miete. Bei einer Erhöhung um mehr als 10 Eurocent kann der Verkäufer und bei einer Verringerung um mehr als 10 Eurocent kann der Mieter eine Anpassung der Miete verlangen. Die Mietanpassung ist in Textform spätestens am 1. Tag der Mietzeit geltend zu machen. Für jede zur Mietanpassung berechtigende Änderung des Dieselpreises gegenüber dem Basisdieselpreis wird jeweils pro begonnene fünf Eurocent der Abweichung des Relevanten Dieselpreises vom Basisdieselpreis die Miete (netto) pro gefördertem Kubikmeter Beton um 1,5 % angehoben oder gesenkt.

2.4 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

2.5 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

4. Pflichten des Verkäufers

4.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer bereitgestellten, für die Bedienung der Mietsache befähigten Maschinisten.

4.2 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrtsgenehmigungen**"). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

5. Sicherheit

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads" abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.

5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.

5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.

5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.

5.7 Der Kunde informiert den Maschinisten vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden.

5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.

6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.

6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,

6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,

6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,

6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),

6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie

6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern 6.4.4** und **6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.

6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.

7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.

7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.

7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

8. Haftung

8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.

8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.

8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

9. Sicherungsabtretung

9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.

9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.

9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.

10. Liefertermine und Verzug

Die Bestimmungen in **Ziffer A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

Kontaktdaten

TBR Transportbeton Oberlausitz GmbH & Co. KG
Verwaltung
Dittelsdorfer Straße 11/13
02763 Zittau
Tel. +49 3583 7043-92
Fax +49 3583 7043-93
E-Mail tbr-oberlausitz@t-b-r.de
www.beton-oberlausitz.de

Werkleitung/ Vertrieb
Herr Rolf Bjar
Mobil +49 170 7997081
E-Mail r.bjar@t-b-r.de

Werk Bautzen I
Hoyerwerdaer Straße 38
02625 Bautzen
Tel. +49 3591 2746-20
Fax +49 3591 2746-15
Mobil +49 170 7997085

Werk Bautzen II
Neukircher Straße 21
02625 Bautzen
Tel. +49 3591 6179-18
Fax +49 3591 6179-26
Mobil +49 171 8357206

Werk Dürrhennersdorf
Bahnhofstraße 13
02708 Dürrhennersdorf
Tel. +49 35875 609-67
Fax +49 35875 609-98
Mobil +49 170 7997086

Werk Oderwitz
Am Spitzberg 3
02791 Oderwitz
Tel. +49 35842 26852
Fax +49 35842 26853

Werkleitung/ Vertrieb
Herr Stephan Fürll
Mobil +49 172 3535613
E-Mail s.fuerll@t-b-r.de

Werk Görlitz
Paul-Mühsam-Straße 1
02827 Görlitz
Tel. +49 3581 7669-97
Fax +49 3581 7669-88
Mobil +49 170 7997084

Werk Niesky
An den Teichen 6
02906 Niesky/See
Tel. +49 3588 2009-23
Fax +49 3588 2009-94
Mobil +49 170 7997087

Werk Zittau
Dittelsdorfer Straße 11/13
02763 Zittau
Tel. +49 3583 7043-91
Fax +49 3583 7043-93
Mobil +49 170 7997083

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit

TBR TRANSPORTBETONRING